



**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die **Schulleitungen** aller
allgemein bildenden Schulen
mit Ausnahme der Förderschulen
mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

zur Kenntnis:

Niedersächsische Landesschulbehörde
Landesbildungszentren
Förderschulen mit Förderschwerpunkt
geistige Entwicklung

Nur per E-Mail

Bearbeitet von

Herrn Peter Reinert

E-Mail: peter.reinert@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120

Hannover

31/32.1/33/53 - 83210

16.04.2020

Regelungen zur Notenermittlung und zur Bewertung, zur Versetzung sowie zum Übergang für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) im Schuljahr 2019/2020

hier:

- 1. Notenermittlung und Bewertung**
- 2. Versetzungsregelung gemäß „Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen“ (WeSchVO)**
- 3. Regelung des Übergangs im Sekundarbereich I gemäß „Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen“ (WeSchVO)**

Bezug:

- Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen allgemein bildender Schulen (WeSchVO) vom 3. Mai 2016 (Nds. GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 1.11.2018 (Nds. GVBl. S. 234; SVBl. S. 694) - VORIS 22410 –
- Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über den Wechsel zwischen Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenden Schulen (EB-WeSchVO) RdErl. d. MK v. 3.5.2016 (SVBl. S. 340) - VORIS 22410 –
- Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/2020 an allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den Schulschließungen wegen COVID-19 (Corona-Virus); Vorläufige Ermittlung und Dokumentation des Leistungsstandes Erl. d. MK v. 27.3.2020 – 33/32/53 – 83200-01/20
- Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen RdErl. d. MK v. 3.5.2016 (SVBl. S. 303) - VORIS 22410 –
- Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen RdErl. d. MK v. 22.3.2012 (SVBl. S. 266), geändert durch RdErl. v. 9.4.2013 (SVBl. S. 222) - VORIS 22410 –
- Die Arbeit in der Grundschule RdErl. d. MK v. 1.8.2012 (SVBl. S. 404), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.9.2018 (SVBl. S. 488) - VORIS 22410 –
- Die Arbeit in der Hauptschule RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) - VORIS 22410 –

- h) Die Arbeit in der Realschule *RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) - VORIS 22410 –*
- i) Die Arbeit in der Oberschule *RdErl. d. MK v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) - VORIS 22410 –*
- j) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS) *RdErl. d. MK v. 1.8.2014 (SVBl. S. 442), geändert durch RdErl. v. 17.9.2015 (SVBl. S. 496) - VORIS 22410 –*
- k) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS) *RdErl. d. MK v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410) - VORIS 22410 –*
- l) Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums *RdErl. d. MK v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301) - VORIS 22410 –*
- m) Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen (*EB-AVO-Sek I*) *Erl. d. MK v. 19.11.2003 (SVBl. 2004, S. 16), zuletzt geändert durch RdErl. v. 3.5.2016 (SVBl. S. 332) – VORIS 22410*
- n) Regelungen für die Schulanmeldung und Schuleingangsuntersuchung im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) für den Primarbereich - *Erl. d. MK vom 16.04.2020*
- o) Regelungen zum Lernen zu Hause für Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 1 bis 10 für alle allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit den andauernden Schulschließungen oder eingeschränktem Schulbetrieb wegen COVID-19 (Corona-Virus) - *Erl. d. MK vom 16.04.2020*
- p) Regelungen zum eingeschränkten Schulbetrieb für alle allgemein bildenden Schulen im Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Virus) - *Erl. d. MK vom 16.04.2020*

1. Notenermittlung und Bewertung

Die besonderen Umstände in diesem Schuljahr müssen bei allen Entscheidungen beachtet werden, die für den weiteren Bildungsweg der Schülerinnen und Schüler von Bedeutung sein können.

Für jede Schülerin bzw. jeden Schüler ist in jedem Fach gemäß des Bezugserlasses zu c) eine Note bzw. die Dokumentationen des Leistungsstandes zum 15.04.2020 erfolgt.

1.1. Andauernde Schulschließungen

Im Falle von andauernden Schulschließungen bis zum Ende des Schuljahres gelten die zum Zeitpunkt des 15.04.2020 bereits dokumentierten Noten bzw. die Dokumentationen des Leistungsstandes für die Zeugniserstellung. Das umfasst auch die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens. Gemäß des Bezugserlasses zu o) werden auf Wunsch einer Schülerin bzw. eines Schülers erkennbar selbstständig erbrachte Leistungen benotet und fließen in die Zeugnisnote ein.

1.2. Eingeschränkter Schulbetrieb

Im Falle von eingeschränktem Schulbetrieb können Ergebnisse des Lernens zu Hause Grundlage von Leistungsüberprüfungen in der Schule sein. Auf schriftliche Lernkontrollen kann aufgrund der fehlenden Vorbereitungszeit für Schülerinnen und Schüler sowie der Regelungen des Erlasses zu e) bis zum Ende des Schuljahres verzichtet werden. Auch im Falle von eingeschränktem Schulbetrieb werden gemäß des Bezugserlasses zu o) auf Wunsch einer Schülerin bzw. eines Schülers erkennbar selbstständig erbrachte Leistungen benotet und fließen in die Zeugnisnote ein. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler nach Wiederbeginn der Schule wird nur dann für die Beurteilung am Ende des Schuljahres 2019/2020 berücksichtigt, wenn dies zu einer Verbesserung führt.

1.3. Epochal im zweiten Schulhalbjahr zu erteilende Fächer

Leistungen in Fächern, die ausschließlich im zweiten Schulhalbjahr epochal zu erteilen sind, werden bewertet. Die erteilte Note erscheint auch auf dem Zeugnis. Sie ist nur dann bei Versetzungen, Abschlüssen oder der Berechnung von Notendurchschnitten zu berücksichtigen, wenn sie zum Ausgleich schwacher Leistungen in anderen Fächern bzw. zur Verbesserung des Notendurchschnitts sowohl bei Versetzungen als auch bei Abschlüssen oder Übergängen beitragen kann. Erfolgt keine Berücksichtigung der Note in diesem Sinne, wird dies entsprechend auf dem Zeugnis vermerkt.

2. Versetzung – Ausgleichsmöglichkeiten

2.1. Verbindliche Anwendung der Ausgleichsregelung

Die vorgeschriebenen Ausgleichsregelungen gemäß §§ 5 und 6 der Bezugsverordnung zu a) sowie des Bezugserlasses zu b) sind - soweit am Ende eines Schuljahrgangs der Wechsel in den nächsthöheren Schuljahrgang in Form einer Versetzung stattfindet - unabhängig von der Einschätzung zu Möglichkeiten der Mitarbeit im nächsten Schuljahr ausnahmslos für alle Schülerinnen und Schüler anzuwenden.

Darüber hinaus wird auf die Regelung gemäß § 4 Abs. 2 in Bezug zu a) verwiesen, unter der eine Schülerin oder ein Schüler zu versetzen ist. Da in diesem Schuljahr aufgrund der Schulschließungen alle Schülerinnen und Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen Unterricht versäumt haben, ist die Regelung bei der Versetzungsentscheidung durch die Klassenkonferenz zum Ende dieses Schuljahres ebenfalls verbindlich anzuwenden.

2.2. Ausgleichsmöglichkeiten durch eine Nachprüfung

Gemäß der Bezugsverordnung zu a) regelt § 7 die Versetzung in Folge einer Nachprüfung. In der derzeitigen Situation haben alle Schülerinnen und Schüler, die im 5. bis 9. Schuljahrgang wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt werden, zum Ende des laufenden Schuljahrs 2019/2020 abweichend von der oben genannten Regelung generell einen Anspruch auf eine Nachprüfung.

Die Auswahl des Faches wird den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler überlassen. Die in §§ 8 und 9 WeSchVO sowie den dazugehörigen Ergänzenden Bestimmungen zur Durchführung und zum Ergebnis der Nachprüfung enthaltenen Regelungen bleiben davon unberührt.

3. Regelung des Übergangs

§ 12 Absatz 1 des Bezuges zu a) legt die Bedingungen für die Berechtigung zum Übergang zwischen den Schulformen Hauptschule und Realschule, Hauptschule und Gymnasium sowie Realschule und Gymnasium bzw. zwischen den Schulzweigen der zusammengefassten Haupt- und Realschulen, Oberschulen und Kooperativen Gesamtschulen fest. Das Vorliegen der Voraussetzungen für den Übergang stellt die Klassenkonferenz fest.

In der derzeitigen Situation haben alle Schülerinnen und Schüler, denen am Ende des 5. bis 8. Schuljahrgang der Übergang ausschließlich wegen einer nicht entsprechenden Bewertung in einem Unterrichtsfach nicht genehmigt werden kann, generell einen Anspruch auf die Erbringung einer Ersatzleistung in einem Fach. Dies kann entweder eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder Englisch in Bezug auf den notwendigen Notendurchschnitt in diesen Fächern oder eines der übrigen Fächer in Bezug auf den hierfür festgelegten Notendurchschnitt sein. Die Ersatzleistung kann durch eine mündliche Prüfung oder eine schriftlich oder fachpraktisch zu dokumentierende Prüfungsleistung in Anlehnung an Nr. 3.4 des Bezuges zu m) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt jeweils durch die unterrichtende Lehrkraft sowie eine zweite an der Schule unterrichtende Fachlehrkraft.

Im Auftrage

Rehn/Stein